

Geschäftsordnung der BuKoF

§ 1 Geltung

(1) Die Geschäftsordnung der Bundeskonferenz der Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e. V. (im Folgenden: „BuKoF“) regelt die Modalitäten der Beitragszahlung der Mitglieder der BuKoF, die Aufgaben der Geschäftsstelle der BuKoF, die Beziehung der BuKoF zu den Landeskonferenzen von Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen sowie die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kommissionen gem. § 10 (1, Nr. 2) der Satzung und der Antragskommission, sofern sie nicht in der Satzung der BuKoF geregelt sind.

(2) Die Geschäftsordnung gilt nur in Verbindung mit der Satzung der BuKoF.

§ 2 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung aller Mitglieder erfolgt jährlich.

Der Beitrag der Hochschulen, die Mitglied in der Hochschulrektorenkonferenz sind, setzt sich zusammen aus einem fixen Sockelbetrag in Höhe von 100 EUR zzgl. eines variablen Betrages in Höhe von 100 EUR pro Stimme, die die jeweilige Mitgliedshochschule der HRK während der Amtszeit einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten der HRK hat. Diese Berechnung ergibt sich aus dem Beschluss der 18. Mitgliederversammlung der HRK vom 12.05.2015.

Die Mitglieder nach § 6 (1) Satz 3 der Satzung der BuKoF entrichten einen Beitrag in Höhe von 200 EUR.

§ 3 Aufgaben der Geschäftsstelle der BuKoF

Die Geschäftsstelle der BuKoF unterstützt die Arbeit des Vorstands, u. a. mit folgenden Aufgaben:

- Inhaltliche Aufarbeitungen aktueller hochschulpolitischer Diskurse,
- Erarbeitung von Entwürfen für Stellungnahmen der BuKoF,
- Mitwirkung an den Vorbereitungen der politischen und strategischen Entscheidungen des Vorstands,
- Vorbereitung der Antragstellungen in entsprechenden Programmlinien,
- Durchführung von kleineren inhaltlichen Projekten,
- Anlauf- und Beratungsstelle für Hochschulen, Wissenschaftsorganisationen und Politik.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben bekommt die Geschäftsstelle mindestens eine Mitarbeitende, die oder der angelehnt an TV-L zu vergüten ist.

§ 4 Weisungsbefugnis

Die Weisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle obliegt dem Vorstand der BuKoF.

§ 5 Berichtspflicht

Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand der BuKoF gegenüber berichtspflichtig.

§ 6 Landeskongressen

Die BuKoF geht davon aus, dass in allen Bundesländern Landeskongressen der Frauenbeauftragten und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen gebildet sind, und bezieht sie in die Arbeit ihrer Organe ein. Die Landeskongressen haben Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstandes. Sie sind mit je einer Vertreterin Mitglied im erweiterten Vorstand der BuKoF.

§ 7 Kommissionen gem. § 10 (1, Nr. 2) der Satzung

(1) Die Kommissionen arbeiten eigenständig zu ihrem jeweiligen Auftrag. Sie sorgen für die Bekanntgabe ihrer Arbeitsergebnisse innerhalb der BuKoF und berichten insbesondere der Mitgliederversammlung schriftlich. Über die Darstellung ihrer Arbeitsergebnisse in der Öffentlichkeit stimmen sie sich mit dem Vorstand ab.

(2) Die Kommissionen haben Antragsrecht in der Mitgliederversammlung und Vorschlagsrecht für die Wahl des Vorstandes. Sie sind mit je einer Vertreterin Mitglied im erweiterten Vorstand der BuKoF.

(3) Die Kommissionen bestehen aus einer Kommissionssprecherin, die nicht zugleich Vorstandsmitglied sein soll, und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie stehen allen Mitgliedern gemäß § 6 der Satzung offen.

§ 8 Antragskommission

(1) Die Antragskommission ordnet die fristgerecht eingegangenen Anträge an die Mitgliederversammlung thematisch und bearbeitet sie redaktionell. Sie spricht Empfehlungen zur Behandlung aus. Sie kann auch inhaltliche Veränderungen empfehlen. Dabei sind die empfohlenen Veränderungen und die jeweiligen Originale gesondert auszuweisen.

(2) Die Antragskommission besteht aus 4 Mitgliedern gem. § 6 der Satzung, darunter maximal zwei Vorstandsmitglieder. Sie wird vom erweiterten Vorstand eingesetzt. Sie trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Das Stimmenverhältnis ist auszuweisen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 29.9.2016 in Kraft.